

Allgemeinverfügung Nr. 7

des Landkreises Emsland zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Beschränkung von sozialen Kontakten in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSGⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGDⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diese Menschen mit Behinderung wird eine Notbetreuung vorgehalten, die auf das notwendige Maß von bis zu drei zu betreuenden Personen begrenzt ist.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

2. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben bei den in Ziffer 1 dieser Verfügung ausgenommenen Betriebsbereichen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 3 des Landkreises Emsland vom 13.03.2020 gilt auch für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIIIⁱⁱⁱ im Gebiet des Landkreises Emsland und ist anzuwenden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffern 1 bis 2:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Landkreis Emsland ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Emsland wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige, Ausscheider und ansteckungsverdächtige Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5, 6 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit S. 2 IfSG sind vorliegend erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 bis 2 angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effektiven Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Infektionsgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sowie die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die unter den Ziffern 1 bis 2 angeordneten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung auch verhältnismäßig. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Insbesondere steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für die an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Die Allgemeinverfügung ist daher auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen dient.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung dient der Klarstellung, dass gemäß dem Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 16.03.2020 der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 13.03.2020, Az. 401.41609-11-3

COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Einstellung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 IfSG

auch für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII gilt und anzuwenden ist.

Damit gilt auch die Allgemeinverfügung Nr. 3 des Landkreises Emsland vom 13.03.2020 für den Betrieb von Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII im Gebiet des Landkreises Emsland und ist anzuwenden.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG^{iv} einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 6:

Die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anordnung folgt aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Hinweis

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO^v ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Meppen, 18.03.2020

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

ⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

ⁱⁱⁱ Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022),

^{iv} Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

^v Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686).